

1. Nachtragssatzung
zur Entschädigungssatzung des Amtes Süderbrarup

Aufgrund des § 24 a der Amtsordnung für Schleswig-Holstein in Verbindung mit § 4 und § 24 Abs.3 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein, aufgrund der Landesverordnung über die Entschädigungen in kommunalen Ehrenämtern (EntschVO) und aufgrund der Landesverordnung über die Entschädigung der Wehrführungen der freiwilligen Feuerwehren und ihrer Stellvertretungen (EntschVOFF) wird, nach Beschlussfassung des Amtsausschusses vom 08.12.2025 folgender 1. Nachtragssatzung zur Entschädigungssatzung für das Amt Süderbrarup erlassen:

Artikel 1

§ 2, Abs. 2, wird wie folgt neu gefasst:

Dem Stellvertreter des Amtsvorsteigers wird nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung bei Verhinderung des Amtsvorsteigers für seine besondere Tätigkeit als Vertretung eine Aufwandsentschädigung gewährt, deren Höhe von der Dauer der Vertretung abhängt. Sie beträgt für jeden Tag der Vertretung 1/30 der monatlichen Aufwandsentschädigung des Amtsvorsteigers.

Artikel 2

§ 3, Abs. 1, wird wie folgt neu gefasst:

Die Mitglieder des Amtsausschusses erhalten nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung eine Aufwandsentschädigung, die ausschließlich als monatliche Pauschale für die Teilnahme an den Sitzungen des Amtsausschusses, der Ausschüsse des Amtes, an sonstigen in der Hauptsatzung des Amtes bestimmten Sitzungen sowie für sonstige Tätigkeiten für das Amt gewährt wird. Die monatliche Pauschale wird gewährt in Höhe des Höchstsatzes der Entschädigungsverordnung.

Artikel 3

§ 9, Abs. 2 bis 4 werden gestrichen. Abs. 5 wird zu Abs. 2 und erhält folgende Fassung: „Die Auszahlung der Entschädigungen nach Absatz 1 erfolgt jährlich zum Ende eines Kalenderjahres.“

Artikel 4

Diese Entschädigungssatzung tritt zum 01.01.2026 in Kraft.

Süderbrarup, 15.12.2025

Amstvorsteher

